

## **Satzung**

(Beschluss der 8. IGR-Mitgliederversammlung vom 18.11.2010)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Regelwerke Technik (IGR)“. Nach Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ hinzugefügt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist der Austausch von technischen und wissenschaftlichen Informationen und Erfahrungen innerhalb der chemischen, pharmazeutischen und verfahrenstechnisch verwandten Industrie im Hinblick auf den gesamten Lebenszyklus von Anlagen sowohl unter den Mitgliedern als auch durch Rückkopplung mit anderen auf dieses Gebiet ausgerichteten Verbänden oder Vereinen.

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch die Verfolgung relevanter technischer Regelwerke, Information über relevante Regelwerksänderungen, technisches Wissensmanagement zur Umsetzung, Vermittlung von Kenntnissen über und Abstimmung zum Stand der Technik, vermehrter Schutz der Umwelt und Förderung der Sicherheit im Umgang mit Technik und Wissenschaft, Erfahrungsaustausch und Interessenvertretung der Vereinsmitglieder in Gremien und Verbänden.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können Unternehmen (i. S. des § 14 BGB) der chemischen, pharmazeutischen und verfahrenstechnisch verwandten Industrie in privater Rechtsform werden, die in überwiegender Funktion als Betreiber von verfahrenstechnischen Anlagen tätig sind und die Betreiberverantwortung für diese Anlagen innehaben, oder Unternehmen in privater Rechtsform, die als Dienstleister mit oder ohne Betreiberverantwortung für die chemische, pharmazeutische und verfahrenstechnisch verwandte Industrie tätig sind, sowie Vereine und juristische

Personen des privaten Rechts, die nachweislich einen engen Bezug zur chemischen, pharmazeutischen und verfahrenstechnisch verwandten Industrie aufweisen bzw. deren Interessenvertreter darstellen.

- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung des Beitrittswilligen dem Verein gegenüber und dem Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung bei dem Beitrittswilligen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand diskriminierungsfrei, der Beitritt darf nicht unbillig verweigert werden

Soweit die unter Absatz (1) dargestellten Funktionen nicht die überwiegende Tätigkeit des betreffenden Bewerber-Unternehmens darstellt, kann der Vorstand gleichwohl die Mitgliedschaft zulassen, wenn die aktive Mitwirkung des betreffenden Kandidaten im Interesse des Vereins liegt und dem Verein von besonderem Nutzen ist.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei juristischen Personen und sonstigen Unternehmen im Sinne von § 3 mit der Auflösung des Mitgliedes,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) durch Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied zu erklären und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Das Recht zum fristlosen Austritt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Mitgliederversammlung eine Beitragssatzerhöhung von mehr als 20 % im Vergleich zum Vorjahr beschließt.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Gegen den Antrag steht dem Mitglied das Recht einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu. Die Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses wirksam. Der Ausschluss soll einem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages drei Monate in Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat ab Absendung der Mahnung nebst Streichungsandrohung an die dem Verein letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied formlos bekannt gemacht wird.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf geleistete Beiträge oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus am 01.01. eines Jahres zur Zahlung fällig und ist für das Eintrittsjahr sowie für die folgenden Jahre der Mitgliedschaft jeweils voll zu entrichten.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.
3. die Kompetenzzenter

Der Verein gibt sich eine Vereinsordnung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden als gleichzeitigem Schriftführer sowie aus den jeweiligen Vorsitzenden der Kompetenzzenter. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie die Vorsitzenden der Kompetenzzenter werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier (4) Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils im aktiven Berufsleben bei einem der Mitglieder oder bei einem mit ihm verbundenen Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG, §§ 294 ff. HGB angestellt sein. Unter aktives Berufsleben fallen u.a. die aktive Phase der Altersteilzeit und Teilzeitbeschäftigungen bei reduzierter Wochenarbeitszeit, nicht darunter zu verstehen sind beispielweise Zeiten der Freistellung oder der passiven Altersteilzeit.

Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet jedoch in jedem Fall mit seinem Ausscheiden aus dem vorbenannten Angestelltenverhältnis bei einem Mitglied des Vereins oder bei einem mit ihm verbundenen Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG, §§ 294 ff. HGB oder bei Ausscheiden dieses Mitglieds aus dem Verein. Dies gilt auch dann, wenn das Vorstandsmitglied ein neues Angestelltenverhältnis bei einem anderen Mitglied eingeht. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet auch mit seinem Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die

Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden übernimmt der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden bis zur Neuwahl dessen Aufgaben, Rechte und Pflichten.

- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende des Vorstands vertritt den Verein stets alleine.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Volumen von mehr als € 50.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen.
- (6) Jährlich erfolgt eine Kassenprüfung, über die ein Prüfbericht erstellt wird. Die Mitgliederversammlung ist dafür zuständig, den Kassenprüfer zu wählen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich zweimal zu berufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich auf dem Postweg, per Telefax oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedschaftsadresse und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Das Einladungsschreiben auf dem Postweg, per Telefax oder per E-Mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Mitgliedsanschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
- (4) Die Stimmabgabe der Mitglieder zu Wahlen, Beschlüssen und Abstimmungen können durch Aufforderung des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters auch schriftlich erfolgen, mit Ausnahme von Wahlen zum Vorstand, Beschlüssen über, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins. Bei der schriftlichen Stimmabgabe ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich. Die Einberufung erfolgt im Sinne von § 8 Abs. 3 per Brief, E-Mail oder Telefax. Hierbei sind alle zur Abstimmung bzw. Wahl

gestellten Beschlussvorschläge auszuformulieren und alle Mitglieder unter Fristsetzung von mindestens 4 Wochen zur verbindlichen Abstimmung bzw. Wahl über die einzelnen Punkte aufzufordern.

Die Mitglieder können über die einzelnen Punkte abstimmen, indem sie den Vorsitzenden in Schriftform oder per Telefax unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Punkten entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Vorsitzenden entscheidend. Eine verspätete oder formwidrige Stimmabgabe gilt als ungültige Stimme. Im Falle einer Stellvertretung sind die Vollmachten bzw. Untervollmachten vor Stimmabgabe im Original zu übermitteln.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Prüfung von Geschäftsbericht und Rechnungslegung/Rechnungsprüfungsbericht des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
  - b) Festsetzung der Höhe der Beiträge; Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage
  - c) Änderung der Satzung,
  - d) Ausschluss von Mitgliedern,
  - e) Auflösung des Vereins,
  - f) Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
  - g) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands,
  - h) Wahl des Kassenprüfers
  - i) Beschluss und Änderung der Vereinsordnung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Beschlussfähigkeit im schriftlichen Verfahren liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme form- und fristgerecht abgegeben haben, wobei es dabei auf die Gültigkeit der Stimmen nicht ankommt.

Die Vertretung, auch bei der Ausübung des Stimmrechts, durch ein anderes Vereinsmitglied oder durch eine andere natürliche Person ist zulässig. Die Stimmrechtsvollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Die Erteilung von Untervollmachten ist zulässig. Sofern ein Mitglied die Erteilung einer Untervollmacht zulassen möchte, soll hierauf explizit in der Vollmachtserteilung hingewiesen werden. Für den Fall, dass ein solcher Hinweis unterbleibt, ist davon auszugehen, dass die Erteilung einer Untervollmacht unzulässig ist. Der Unterbevollmächtigte ist nicht befugt, weitere Untervollmachten zu erteilen.

- (7) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Dieser Abs. 7 gilt jedoch nicht für das schriftliche Verfahren
- (8) Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, bedürfen die Beschlüsse der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für die in diesem Paragraphen in Abs. 5 lit. c) genannte Satzungsänderung und in lit. i) genannte Vereinsordnung bedürfen die Beschlüsse der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins gemäß lit. e) bedarf es der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll enthält mindestens den Versammlungsort, die Versammlungszeit, die Versammlungsleitung, die Protokollführung, die Anzahl und Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die in der Versammlung gefassten Beschlüsse. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung auf dem Postweg, per Telefax oder per E-Mail zu übersenden. Geht innerhalb weiterer vier Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

Im schriftlichen Verfahren im Sinne von § 8 Abs. 4 sind die gefassten Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, das vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll enthält mindestens die Anzahl der Stimmen, die Namen der Mitglieder, die abgestimmt haben, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der gesetzten Frist zur Stimmabgabe auf dem Postweg, per Telefax oder per E-Mail zu übersenden. Geht innerhalb weiterer vier Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

Einsprüche sind schriftlich per Post oder in Textform per Telefax oder E-Mail einzulegen. Über den vorgebrachten Einspruch wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung entschieden.

- (10) Im Übrigen bestimmt die Mitgliederversammlung die Regeln für seine Beschlussfassungen nach Maßgabe von Gesetz und Satzung in ihrer Geschäftsordnung.

## **§ 9 Kompetenzcenter**

- (1) Die Kompetenzcenter üben die Aufgabe von Fachausschüssen aus. Konkrete Aufgaben, Stellung und Arbeitsweise dieser Fachausschüsse regeln sich nach Festlegungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die vier Kompetenzcenter sind:
  - a) EMR-Technik (Elektro-, Mess- und Regeltechnik)
  - b) Mechanik und Verfahrenstechnik
  - c) Prozess-Sicherheit
  - d) Werkstofftechnik.
- (3) Jedes Mitglied kann in jedes Kompetenzcenter einen eigenen, fachlich qualifizierten Mitarbeiter entsenden. Die Mitglieder eines Kompetenzcenters können einen Vorsitzenden für das jeweilige Kompetenzcenter aus ihrer Mitte vorschlagen. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 1.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Kompetenzcenter anders benennen oder mit anderen Aufgaben versehen. Beschlüsse über die Umbenennung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gemäß § 8 Abs. 8.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Kompetenzcenter als Fachausschüsse bilden. Die Schließung von Kompetenzcentern bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (5) Veröffentlichungen von Richtlinien, Ergebnissen und anderen, dem Verein zuzurechnenden Arbeiten in Medien aller Art, die nicht von der IGR

herausgegeben werden, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

- (6) Der Vorsitzende eines Kompetenzcenters ist allein nicht befugt, im Namen des Vereins nach außen zu handeln.
- (7) Die Kompetenzcenter sind berechtigt, sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung zu geben, die weitere Einzelheiten der Tätigkeit regelt. Zur Wirksamkeit der Geschäftsordnung bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Rechte an Ergebnissen der Tätigkeiten der Kompetenzcenter oder anderer Gremien**

- (1) Die Rechte an Ergebnissen der Kompetenzcenter oder anderer Gremien des Vereins, insbesondere Fachbeiträge, Empfehlungen, Richtlinien für technische Leistungen und Mitteilungen, stehen dem Verein zu.
- (2) Die Mitglieder haben selbst, insbesondere im Hinblick auf die von ihnen entsandten Fachkräfte, dafür Sorge zu tragen, dass diese Ergebnisse dem Verein zustehen und von diesem genutzt werden können. Nach dem Urheberrechtsgesetz übertragbare Rechte sind dem Verein zur ausschließlichen und uneingeschränkten Nutzung und Verwertung zu übertragen.
- (3) Lizenzen oder sonstige Rechte, gleich welcher Art, insbesondere Namensrechte, sowie Rechte an Patenten, Gebrauchsmustern und/oder Marken sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte von Mitgliedern, die Mitglieder zur Erreichung von Ergebnissen in den Kompetenzcentern einbringen und/oder offen legen, werden hierdurch nicht übertragen, noch ergibt sich hieraus eine entsprechende Pflicht, derartige Rechte zu übertragen.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht zur unentgeltlichen, nicht ausschließlichen, zeitlich unbefristeten Nutzung der Ergebnisse im eigenen Geschäftsbetrieb. Die Mitglieder dürfen die Ergebnisse nicht an Dritte weitergeben.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Beendigung der Liquidation fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen den zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitgliedern zu.

### **§ 12 Haftung**

Für Schäden gleich welcher Art haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nur, wenn einem Organ oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den

Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.